

**Änderungsanträge zum vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung
für den Kreistag des Landkreis Vorpommern – Rügen, KT-Sitzung am 10.10.2011**

zum Tagesordnungspunkt: 13 Geschäftsordnung

Einreicher : Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Landkreis Vorpommern-Rügen

10.10.2011

Die Fraktion beantragt folgende Änderungen zur Geschäftsordnung des Kreistages :

§ 1 (2)

Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung des Kreistages beträgt **14** Kalendertage.
Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch **sechs** Werktage nicht unterschreiten.

§ 3 (3)

ergänzen:

„Während der Einwohnerfragestunde darf eine solche Aufzeichnung nur mit Einwilligung des Fragenden erfolgen.“

§ 4 (1)

Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Kreistagspräsidenten spätestens **21** Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Begründung: *Folgeregelung bei Annahme des Antrages zur Verlängerung der Ladungsfrist.*

§ 5 (1)

Vor einer Kreistagssitzung führt der Kreistagspräsident mit seinen Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums eine Sitzung zur Feststellung der Tagesordnung durch.
Dazu ist der Landrat einzuladen.

§ 5 (3)

Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen **auf Wunsch des Abgeordneten elektronisch oder schriftlich, die Beratungsunterlagen für eine öffentliche Beratung auch öffentlich auf einer barrierefrei gestalteten Internetseite des Kreistages zur Verfügung** zu stellen:

Begründung: *KV M-V*

§ 107 Sitzungen des Kreistages

(1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat beantragt...

*(3) Die Ladungsfristen für ordentliche und für Dringlichkeitssitzungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Ladungsfrist von drei Tagen soll nicht unterschritten werden.
Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden.*

§ 8 (3) Satz 2

streichen.

§ 10 (3) hinzufügen

stört ein KT-Mitglied in besonders ungebührlicher Weise, z.B, durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen, sowie persönliche Angriffe, den Verlauf der Sitzung.....

§ 15 (1) Satz 2 und 3 neu:

Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch sechs Kalendertage nicht unterschreiten.

§ 15 (4) ersatzlos streichen und (5) wie folgt neu fassen:

„Die Ausschüsse beraten über Anträge ihrer Mitglieder in Selbstbefassung, Vorlagen der Verwaltung vor einer Befassung des Kreistages sowie alle Angelegenheiten, die durch den Kreistag in den Ausschuss überwiesen werden, und leiten ihre Beschlussempfehlungen in angemessener Frist, im Fall einer Überweisung durch den Kreistag spätestens zu seiner folgenden ordentlichen Sitzung, an den Kreistag. Der Kreistag kann hiervon abweichen.“

§ 15 (6)

streichen, da jeder Antrag finanzielle Auswirkungen hat und somit mindestens drei Ausschüsse vor einer Kreistagsbefassung zu beteiligen wären.

Begründung:

Die KV M-V verlangt in § 109 (2):

„Anträge, durch die dem Landkreis Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.“

§ 15 (7) Satz 3

„Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.“

§15 (8)

Streichen, da Ausschusssitzungen auch einen öffentlichen Teil haben sollten und dann auch eine Einwohnerfragestunde einzuräumen ist.

§ 16 (3) Satz 1

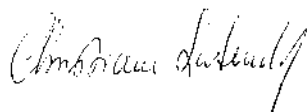
„Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Information der Öffentlichkeit, die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen, die kommunalpolitische Bildung der Einwohnerinnen und Einwohner, sowie die Aufwendungen ihrer Geschäftsführungen eine monatliche Zuwendung.“

§ 16 (3) Satz 4

„Nicht verwendete Mittel sind zum Ablauf des Jahres dem Kreishaushalt zu erstatten.“

§ 18 (2)

„Dienstreisen innerhalb des Landes M-V, die der Kreistagspräsident in Ausübung seiner Funktion und auf Einladung wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt. Sonstige Dienstreisen genehmigt der Kreisausschuss.“



Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende